



Der Bote



Mitteilungen für die Gemeinde Safiental

Erscheint in loser Folge, je nach Bedarf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental

www.safiental.ch

Herausgeber: Gemeindevorstand Safiental

Redaktion: heinz.seiler@safiental.ch

Geschätzte Leserinnen und Leser des Boten,

Viele organisatorische Aufgaben prägten das erste Jahr der Gemeinde Safiental. Bis alle Behörden und Betriebe eingespielt funktionieren braucht es Zeit. Dabei geht einiges schneller als man denkt, anderes aber auch viel langsamer. Geduld ist gefordert. Der grosse Vorteil der neuen Gemeinde gegenüber den alten ist, dass unser Tal nun geeint auftreten kann. Gerade für eine wirtschaftlich schwache Region ist es wichtig, die Energie nicht in internen Querelen zu verpuffen. Vorwärts ist die Strategie, wir können es uns nicht leisten stehen zu bleiben, wir müssen uns weiterentwickeln. Der schleichende Abwanderungsprozess sitzt uns im Nacken. Wir haben es in unseren Händen dem in der neue Gemeinde entgegenzuwirken.

Die nächste Gemeindeversammlung ist wieder geprägt von Gesetzen, mit welchen wir verschiedene Bereiche einheitlich regeln. Dieser Prozess wird die nächsten Jahre noch einiges an Zeit beanspruchen, soll aber nicht so dominant werden, dass keine Zeit mehr für darüberhinausgehende Ideen und Visionen bleibt.

Ich freue mich auf die nächste Gemeindeversammlung

Thomas Buchli
Gemeindepräsident

**Einladung zur Gemeindeversammlung
vom Montag, 18. November 2013, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Valendas**

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. August 2013
3. Schulordnung
4. Kurtaxengesetz
5. Feuerwehrgesetz
6. Besoldungs- und Bussenreglement der Feuerwehr Safiental
7. Bürgerschaftsgesuch der Wassergenossenschaft Thalkirch
8. Varia

Es wird ein Transportdienst zum Besuch der Gemeindeversammlung organisiert. Interessierte können sich bis am Freitag, 15. November 2013 um 11.00 Uhr in der Gemeindekanzlei anmelden: Tel. 081 647 12 70

Zu einzelnen Traktanden:

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. August 2013

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juli 2013
3. Gemeinde- und Verbandsrechnungen 2012
4. Bilanzbereinigung
5. Varia

Thomas Buchli begrüsst die 29 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, sowie Cecilia Manetsch, Revisorin Valendas, Versam und verschiedene Verbände und Giachen Caduff, Revisor Safien, Tenna und Forstverband Safien/Tenna. Die korrekte Einberufung der Gemeindeversammlung wird nicht bestritten.

1. Die vorgeschlagenen Stimmenzähler Peter Buchli und Gunnel Seiler werden gewählt.

2. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juli 2013 wird einstimmig genehmigt.

3. Der Präsident teilt mit, dass die Gemeinde Safiental verpflichtet ist, die Rechnungen der fusionierten Gemeinden und der aufgelösten Verbände zu genehmigen und die Funktionäre zu entlasten. Eine Zusammenfassung der einzelnen Rechnungen wurde im Boten publiziert und es bestand die Möglichkeit, die detaillierten Rechnungen auf der Gemeindekanzlei zu bestellen oder von der Homepage herunterzuladen.

Nach diesen Ausführungen erteilt er Heini Kehl das Wort.

Heini Kehl erläutert die einzelnen Rechnungen. Bei alle Gemeinden sind grössere Budgetabweichungen beim Winterdienst und bei den Schulen zu verzeichnen. Beim Winterdienst als Folge der grossen Schneemengen, bei den Schulen da zum Schuljahr noch vier Monate bis Ende 2012 dazugekommen sind.

Die Rechnungen schliessen wie folgt ab:

Gemeinde Safien	Aufwandüberschuss	Fr. 211'470.--
Gemeinde Tenna	Aufwandüberschuss	Fr. 87'434.--
Gemeinde Valendas	Aufwandüberschuss	Fr. 322'397.--
Gemeinde Versam	Aufwandüberschuss	Fr. 239'232.--
Schulverband STVV	Nettoaufwand	Fr. 766'214.--
Schulverband KPVV	Nettoaufwand	Fr. 465'636.--
Forstrevierverband Safien-Tenna	Ausgaben	Fr. 435'193.--
	Einnahmen	Fr. 182'989.—
	Leistungen für Safien	Fr. 180'000.--
	Leistungen für Tenna	Fr. 72'000.--
Forstrevierverband Valendas/Versam		
Forstamt Ruinaulta	Ausgaben	Fr. 612'493.--
	Einnahmen	Fr. 160'832.--
	Leistungen für Valendas	Fr. 169'156.--
	Leistungen für Versam	Fr. 282'506.—
Feuerwehrverband Valendas/Versam		
	Nettoaufwand	Fr. 36'445.--
	Anteil Valendas	Fr. 20'687.--
	Anteil Versam	Fr. 15'758.—

Im Anschluss an diese Informationen erläutert der Präsident der GPK, Sebastian Lenggenhager, die Vorgehensweise bei der Prüfung der Rechnungen. Auf das Verlesen des im Boten abgedruckten Berichts verzichtet er.

Nach diesen Ausführungen beantragt er im Namen der GPK die Rechnungen zu genehmigen und die Funktionäre zu entlasten.

In der anschliessenden Diskussion wird die Darstellung in den Verbandsrechnungen bemängelt und auch die Vollständigkeit der Gebühren bezweifelt.

Anträge werden keine gestellt.

Die verschiedenen Jahresrechnungen werden mit 25 Ja gegen 1 Nein bei 3 Enthaltungen genehmigt.

4. Der Präsident teilt mit, dass der Gemeindevorstand beabsichtigt, wie bei Fusionen üblich, auch die Bilanz der Gemeinde Safiental in der Form von Abschreibungen zu bereinigen. Der Fusionsbeitrag wird dabei nicht komplett dem Eigenkapital gutgeschrieben, sondern für einmalige Abschreibungen verwendet.

Anschliessend erläutert Heini Kehl das Vorgehen bei der Bereinigung. Seit längerem abgeschlossenen Investitionen und Investitionsbeiträge werde ganz abgeschrieben, grössere Positionen teilweise.

Bei den Spezialfinanzierungen wurde für die Bereinigung kein Geld aus dem Fusionsbeitrag verwendet, sondern nur intern verrechnet.

Ziel ist es, die Rechnung übersichtlich zu gestalten und den Abschreibungsbedarf zu verringern.

Damit vollständig abgeschriebene Positionen nicht vergessen werden, wird in Zukunft der Jahresrechnung eine Liste der Vermögenswerte beigelegt.

Die Summe der durch die Abschreibungen erzielten Bereinigung beläuft sich auf Fr. 4'490'458.-- und setzt sich aus folgenden Positionen zusammen.

Sachgüter	Fr. 2'601'179.--
Investitionsbeiträge	Fr. 1'203'437.--
Übrige aktivierte Aufwändungen	Fr. 431'983.--
Verrechnung Vorschüsse Spezialfinanzierungen	Fr. 253'000.--

Die Diskussion wird nicht benützt.

Die Bilanzbereinigung wird einstimmig genehmigt.

5. Der Präsident informiert, dass sich im Boten ein Fehler eingeschlichen hat. Alexander Messmer wurde nicht in den Vorstand der Melioration Gün und Thalkirch gewählt.

Der Meliorationsvorstand Thalkirch hat angeboten, dem Gemeindevorstand einen Sitz im Vorstand zu bewilligen. Der Vorstand hat darauf Alexander Messmer als Vertreter bestimmt. Er muss jedoch noch von der Generalversammlung gewählt werden.

Als Gemeindevertreter im Vorstand der Melioration Neukirch/Gün schlägt der Gemeindevorstand Thomas Buchli als Kandidat vor. Die Wahl erfolgt auch hier durch die Meliorationsgenossenschaft.

Betreffend weitere Gemeindeversammlungen teilt der Präsident mit, dass noch zwei Versammlungen geplant sind, wobei an der letzten das Budget 2014 vorgelegt wird.

Aus der Versammlung wird der Termin am Markt-Vorabend bemängelt und vermutet, dass dies einen Einfluss auf die Teilnehmerzahl hat.

Nachdem sich niemand mehr meldet, schliesst der Präsident die Versammlung und verabschiedet sich.

Tenna, 27. August 2013

Der Präsident:
Thomas Buchli

Der Protokollführer:
Stephan Gartmann

3. Schulordnung

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Safiental führt folgende Schulstufen: Schulstufen

- a) Kindergarten
- b) Primarschule
- c) Oberstufe

Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht, Schulort,
Unentgeltlichkeit

Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

Art. 5

¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Zusätzliche Angebote

² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulrat zuständig.

Sonderpädagogische
Massnahmen im niederschweligen Bereich

Art. 7

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion
und Übertritt

II. Lehrpersonen

Art. 8

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Art. 9

Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.

Schulleitung

IV. Schulrat

Art. 10

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Die/der zuständige Departementsvorsteherin/Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes ist Präsidentin/Präsident des Schulrates. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.

Organisation

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und
Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
11. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordi-

nation mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;

12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
13. Erlass einer Disziplinarordnung;
14. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
18. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.

Art. 13

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 14

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdeparte-

ment weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15

Diese Schulordnung tritt rückwirkend nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2013 in Kraft und ersetzt die Schulordnungen der bisherigen Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam, sowie deren Schulverbänden.

Inkrafttreten

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

4. Kurtaxengesetz

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Safiental erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe. Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2 Steuersubjekt

Jeder in der Gemeinde Safiental übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, in der Gemeinde Safiental übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3 Befreiung

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum erfüllten 6. Lebensjahr
- b) Angehörige und Besucher, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstellt sind. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind:
 - der Ehegatte oder Lebenspartner des Eigentümers oder Dauermieters
 - deren Eltern und Grosseltern sowie deren Kinder und Geschwister.Als Besucher im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die den Eigentümer, resp. Dauermieter oder dessen Ehegatten besuchen und unentgeltlich beherbergt werden.
- c) Personen, die sich in Ausübung militärischer und polizeilicher Pflichten sowie des Zivilschutzes oder Zivildienstes in der Gemeinde aufhalten

- d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
- e) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.

Art. 4 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag von Safiental Tourismus einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Art. 5 Steuerobjekt

Die Kurtaxe wird in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Art. 6 Bemessung

a) nach Logiernacht

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

Erwachsene:	CHF	2.20
Kinder von 7 bis 16 Jahren:	CHF	0.80

b) Pauschalen

Eigentümer- und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf schriftliches Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer jährlichen Pauschale entrichten.

Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- der Ehe- oder Lebenspartner des Eigentümers oder Dauermieters
- die Eltern und Grosseltern des Eigentümers oder Dauermieters
- die Kinder des Eigentümers oder Dauermieters
- die Enkel des Eigentümers oder Dauermieters
- die Geschwister des Eigentümers oder Dauermieters, deren Ehegatte/Ehegattin und Kinder
- die Schwiegereltern des Eigentümers oder Dauermieters

- die Schwiegerkinder des Eigentümers oder Dauermieters

Als Schwiegerkinder gelten Personen, welche mit Kindern des Eigentümers oder Dauermieters verheiratet sind oder zusammen im Konkubinat wohnen.

Die Jahrespauschale beträgt pro Jahr und Wohnung

- | | | |
|--------------------------|-----|--------|
| a) Bei bis zu 9 Betten | CHF | 180.00 |
| b) ab 10 und mehr Betten | CHF | 300.00 |

Der Widerruf der Pauschalierung oder Verzicht auf die Pauschalierung ist dem Gemeindevorstand schriftlich bis mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Art. 7 Meldepflicht

Beherberger, wie Haus- und Wohnungseigentümer, Inhaber von Campingplätzen oder deren Vertreter sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxengelder besorgt und haften solidarisch für die von ihren Gästen geschuldeten Abgaben.

Art. 8 Kontrolle und Auskunftspflicht

Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, selber oder durch Safiental Tourismus durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die nötigen Unterlagen vorzulegen.

Art. 9 Fälligkeit und Zahlungspflicht

Die Einzel-Kurtaxen (Vermietungen) sowie die Pauschalkurtaxen sind jährlich jeweils spätestens auf den 30. November zu entrichten (touristisches Jahr).

Art. 10 Verwendung der Kurtaxen

Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung des touristischen Informationsdienstes, für den Bau/Unterhalt touristischer Anlagen sowie für Veranstaltungen, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden, zu verwenden.

Die Kurtaxeneinnahmen dürfen nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Der Einzug der Kurtaxen und Pauschalen erfolgt durch die Gemeinde Safiental. Safiental Tourismus ist verantwortlich für die Verwaltung sowie die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen. Safiental Tourismus erstellt jährlich ein Budget für die Gemeinde, das aufzeigt, wie die Kurtaxen zweckdienlich

verwendet werden. Das Budget wird vom Vorstand der Pro Safiental genehmigt.

Art. 11 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von CHF 20.- bis 5'000.- bestraft. Hinterzogene Kurtaxen sind doppelt nachzuzahlen.

Art. 12 Rechtsmittel

Wird die Veranlagung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann der Gemeindevorstand eine Veranlagung nach Ermessen vornehmen.

Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und vorbehältlich der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden auf den 1. Dezember 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere die Kurtaxengesetze der ehemaligen Gemeinden Valendas, Versam, Tenna und Safien sowie die Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom

Namens der Regierung:

5. Feuerwehrgesetz der Gemeinde Safiental

Allgemeines

Allgemeines	Art. 1
Geltungsbereich	Art. 2
Übergeordnetes Recht	Art. 3
Aufgaben	Art. 4

Feuerwehrdienstpflicht

Grundsatz	Art. 5
Dienstdauer	Art. 6
Dienstleistung	Art. 7
Tauglichkeit	Art. 8
Einteilung	Art. 9
Weiterausbildung	Art. 10
Sollbestand	Art. 11
Befreiung vom aktiven Dienst	Art. 12

Pflichtersatz

Grundsatz	Art. 13
Befreiung vom Pflichtersatz	Art. 14
Festsetzung des Pflichtersatzes und der Feuerwehr-Ersatzabgabe	Art. 15
Verwendung	Art. 16

Organisation

Oberaufsicht	Art. 17
Aufgaben und Zuständigkeit	Art. 18
Gemeindepersonal	Art. 19
Übungsobjekt	Art. 20
Alarmierungspflicht	Art. 21
Alarmierung	Art. 22
Rechtsmittel	Art. 23
Inkraftsetzung	Art. 24

Die Gemeinde erlässt aufgrund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, sowie gestützt auf Art. 60 der Gemeindeverfassung dieses Feuerwehrgesetz.

ALLGEMEINES

Artikel 1

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest.

Artikel 3

Übergeordnetes
Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Brandschutzverordnung, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Artikel 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Artikel 5

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Artikel 6

Dienstdauer

Die Feuerwehrrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 18. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Artikel 7

Dienstleistung

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Artikel 8

Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Artikel 9

Einteilung

Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt mögliche AdF-Kandidaten.

Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mitzubedenken. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Artikel 10

Weiterausbildung

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Nach 10 Jahren Dienst in der gleichen Kaderfunktion ist ein freiwilliger Rücktritt aus dieser Funktion möglich.

Offiziere können nach 10 Jahren im gleichen Amt aus der Feuerwehr entlassen werden.

Artikel 11

Sollbestand

Dieser richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und nach den Weisungen des GVG.

Artikel 12

Befreiung vom aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Gemeindepräsident
- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende oder stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien.

PFLICHTERSATZ

Artikel 13

Grundsatz

Feuerwehropflichtige, die weder in der Feuerwehr noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten.

Wer in einem Jahr unentschuldigt 50% der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.

Wochenaufenthalter und Personen welche die 1. Ausbildung besuchen haben einen Drittel des jährlichen Pflichtersatzes zu bezahlen.

Artikel 14

Befreiung vom
Pflichtersatz

Personen gemäss Artikel 12 sind auch vom Pflichtersatz befreit. Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien.

Artikel 15

Festsetzung des
Pflichtersatzes

Die Abgabe beträgt im Minimum CHF 40.-- und im Maximum CHF 500.--.
Der Gemeindevorstand legt die Höhe des Pflichtersatzes aufgrund der jeweiligen Verhältnisse und in Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr fest.

Artikel 16

Verwendung

Der Pflichtersatz wird ausschliesslich für das Feuerwehrewesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

ORGANISATION

Artikel 17

Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Artikel 18

Aufgaben und
Zuständigkeit

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss

Art. 12

3. Festsetzung der Abgaben gemäss Art. 15
4. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.

Artikel 19

Personal der Wasserversorgungen

Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung sowie die Verantwortliche der Wasserversorgung haben sich im Schadenfall sofort beim Platzkommandanten zu melden. Der Zuständige instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

Der Beauftragte kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind dem Feuerwehrkommando zu melden.

Artikel 20

Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 21

Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Artikel 22

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Artikel 23

Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Beschwerde eingereicht werden.

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 24

Inkraftsetzung

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren Feuerwehrgesetze und -reglemente aufgehoben.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

6. Besoldungs- und Bussenreglement der Feuerwehr Saffiental

Artikel 1

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 27.--

Besoldung im Übungsdienst je Stunde:

- Mannschaft Fr. 27.--

- Kader	Fr.	35.--
- Atemschutz	Fr.	35.--

Artikel 2

Pikettdienst

Angehörige der Feuerwehr, die ausnahmsweise Pikettdienst leisten, werden für ihre Tätigkeit besoldet:

Wochenpikett (Kaderleute)	Fr.	50.--
---------------------------	-----	-------

Artikel 3

Taggeld

Die Besoldung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt
(Fr. 150.-- FPA / Fr. 70.-- Gemeinde)

Fr.	220.--
-----	--------

Artikel 4

Pauschal- Entschädigung

Feuerwehrkommandant	Fr.	1'500.--
Vizekommandant	Fr.	800.--
Chef Atemschutz	Fr.	700.--
Ortskommandant	Fr.	500.--
Offizier	Fr.	300.--
Fourier	Fr.	300.--
Materialwart	Fr.	300.-- ¹⁾
Gruppenführer	Fr.	100.--

Artikel 5

Fahrzeug- Entschädigung

Befohlene Einsätze von privaten Fahrzeugen werden gemäss Gemeindeansätzen entschädigt.

Entschädigung für Pager Tragpflicht je Monat	Fr.	5.--
--	-----	------

Bei Doppelmandaten werden beide Entschädigungen ausbezahlt.

¹⁾ Ein außerordentlicher Umfang dieser Tätigkeit kann im Stundenlohn abgegolten werden.

BUSSEN

Artikel 6

Grundsatz

Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

Artikel 7

Unentschuldigtes Fernbleiben

Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen wird wie folgt bestraft:

1. Fernbleiben von einer Übung Fr. 50.--
2. Fernbleiben von jeder weiteren Übung je Fr. 80.--
3. Fernbleiben von der Alarmübung und Inspektion Fr. 80.--
4. Disziplinwidriges Verhalten und verspätetes Erscheinen, zu frühes Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis gilt als Fernbleiben der Übung
5. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von 50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen noch der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

Artikel 8

Inkraftsetzung

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle frühere Besoldungs- und Bussenreglemente aufgehoben.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

7. Bürgschaftsgesuch der Wasserversorgung Thalkirch

Dank der Melioration Thalkirch kann die kantonale Verbindungsstrasse Malönia bis Turrahus ausgebaut werden. Die Gemeinde Safien hat dies zum Anlass genommen zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang eine den Vorschriften an die Qualität von Trinkwasser entsprechende Wasserversorgung für die Bauzone Turra erstellt werden kann.

Weil eine eigene Wasserversorgung aus finanzieller Sicht nicht in Frage kommt, hat die Gemeinde die Wasserversorgungsgenossenschaft Thalkirch angefragt ob die Bauzone Turra mit einer Leitung durch die ausgebaute Strasse an ihr Netz angehängt werden kann.

Nachdem die gefassten Quellen genügend Wasser bringen, hat die Genossenschaft dem Vorhaben zugestimmt und ein Projekt für die Sanierung und Erweiterung der Wasserversorgung in Auftrag gegeben.

Da die Subventionen erst mit Verzögerung eingehen, benötigt die Genossenschaft einen Baukredit. Die Bank hat für die Bereitstellung des Kredites eine Bürgschaft der Gemeinde über Fr. 256'000.-- verlangt, worauf die Wasserversorgungsgenossenschaft Thalkirch ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde eingereicht hat.

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch geprüft und beantragt, die Bürgschaft unter folgenden Bedingungen zu übernehmen:

- Aufsicht in die Projektunterlagen
- Auflösung der Genossenschaft und Übergang der Wasserversorgung Thalkirch an die Gemeinde sobald die Bank auf die Bürgschaft zurückgreifen muss

Kurzbericht der Vorstandssitzungen vom 19. August bis 23. Oktober 2013

Am 19. August erteilt der Vorstand Arthur Bühler, Valendas, unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Feuerpolizei die Baubewilligung für die Sanierung seiner Maiensässhütte Gebäude Nr. 508 auf der Parzelle 4348 in Valendas und die Erstellung einer abflusslosen Abwassergrube. Die Bewilligung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) für das Bauen ausserhalb der Bauzonen (BAB) liegt vor. Ferner nimmt der Vorstand die Baumeldung von Friedrich Bühler, Versam, zur Kenntnis. Er wird die Holzträger der Brücke auf Parzelle 3589 durch Eisenträger ersetzen. Eine Baumeldung ist auch von Heinz und Yvonne Weidkuhn, Versam, eingegangen. Sie beabsichtigen, ihr Wohnhaus auf Parzelle 3020 mit einer Alarmanlage auszurüsten und an den Fenstern im Erdgeschoss Fenstergitter zu montieren. Eine Projektänderung von Fritz Schuppisser, Winterthur, wird von der Baubehörde gutgeheissen.

Der Gesuchsteller beabsichtigt, an der Aussenfassade auf der Südseite seines im Bau befindlichen Hauses auf der Parzelle 2081, in Tenna. Kollektoren zu montieren. Der Vorstand vergibt den Auftrag zur Verlegung der ARA-Steuerung im Schulhaus Camana an die Firma Meinrad Buchli GmbH und die Verkabelung Arezen gemäss Antrag der EW-Kommission an die günstigsten Offerenten: Bauunternehmung J. Erni AG, Flims, für die Tiefbauarbeiten und Elektro Raetus AG, Chur, für die elektrischen Arbeiten. Die Swisscom beteiligt sich an den Grabungskosten mit CHF 20.- pro Laufmeter mitbenutztem Leitungsgraben. Die Werkgruppe wird den baufälligen Fussgängersteg über den Bach in Valendas wieder instand stellen.

Am 2. September nimmt der Vorstand Kenntnis von einer Baumeldung des Jägervereins Safien. Dieser beabsichtigt im Grafli, Parzelle 1222, Safien, eine Futterkrippe zu erstellen. Eine weitere Baumeldung ist von Martin Gredig, Altnau, eingegangen. Er beabsichtigt, das Wohnhaus auf Parzelle 2133, Acla, mit neuen Ziegeln einzudecken. Mit der Registerharmonisierung war auch eine Adressenvereinheitlichung verbunden. Diese haben jedoch nicht alle ehemaligen Gemeinden durchgeführt. Deshalb hat die Post in Versam und Valendas den Adressen neue Nummern zugeteilt, was wiederum zu diversen Reklamationen geführt hat. Der Vorstand beschliesst einstimmig, die Neuadressierung und Nummerierung in Safien, Valendas und Versam durchzuführen. Diese Massnahme wird vom Bund und Kanton subventioniert, der Gemeinde bleiben die Kosten für Strassenschilder und Hausnummern. Die Post wird deshalb auf eine eigene Neunummerierung verzichten.

An der Sitzung vom 16. September spricht der Vorstand einen Kredit von CHF 8'000.-- für die Anschaffung eines Personen-Transportfahrzeuges für den Forst. Weiter beschliesst er die Projektierung und Bauleitung der Sanierung der Sculmserstrasse an das Büro Enzler Bauleitungs AG, Chur zum offerierten Preis von CHF 32'400.-- inkl. Mehrwertsteuer zu vergeben. Aufgrund der eingegangenen Offerten und deren Prüfung durch das Ingenieurbüro Gisiger wird der Auftrag für die Projektierung der ARA Carrera, Variante I mit Regenbecken, Variante II, mit Trennsystem ans Büro Lutz, Schmid und Co. vergeben.

Auch an der Sitzung vom 23. September werden dem Vorstand verschiedene Baumeldungen zur Kenntnis gebracht: René Marini beabsichtigt, bei der Doppelgarage beim Hotel Alpenblick, Parzelle 2039, Gebäude 114, Tenna, den Mittelpfosten zu entfernen und anstatt zwei Toren nur noch eines einzubauen. Die Kraftwerke Zervreila AG, Zentrale Safien Platz, beabsichtigt, das Platzer Tobel zu räumen und das Material in der Rabiusa zu deponieren. Diese Räumung hat 1999 das letzte Mal stattgefunden und das Amt für Wasserbau hat auf Anfrage bestätigt, dass die damalige Bewilligung noch gültig

ist. Stephan Wydler, Zürich, wird im Mehrfamilienhaus, Parzelle 1222, Gebäude 310, Versam, den Kamin mit einem Stahlrohr-Einzug zu sanieren und die Öfen instand stellen. Ruedi Bühler und Hanspeter Brunner, Valendas, beabsichtigen, das vom Sturm abgedeckte Stalldach, Parzelle 4245, wieder mit Blech einzudecken. Weiter befasst sich der Vorstand mit dem Kurtaxengesetz sowie mit der Leistungsvereinbarung mit dem Verein Pro Safiental.

Die kommunale Baubewilligung erhält Johann Buchli-Gartmann, Safien Platz, für die Sanierung des Stalls auf Parzelle 613, Gebäude Nr. 690, Camana, an der Vorstandssitzung vom 7. Oktober. Nebst einem neuen Schindeldach werden auch die Fundamente erneuert. Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Baumeldung von Rudolf Gartmann, Hans Michel Buchli und der Alpge nossenschaft Falätscha. Sie beabsichtigen, auf der Nordseite der Tomülhütte eine Materialkiste für Salz und Zaunmaterial aufzustellen. Die Reparatur der von einem umstürzenden Baum zerstörten Brunnenstube Brün vergibt der Vorstand an die jeweilig günstigsten Offerenten. Für die Baumeisterarbeiten an die Firma Bobag AG, für die Brunnenstube an die Firma RC TEC AG. Die Versicherung hat für die Entschädigung ein Kostendach von CHF 35'000.-- festgelegt und bereits eine Teilzahlung von CHF 20'000.-- geleistet. Als Ersatz für die zurückgetretenen Delegierten in der Stiftung Signina werden Thomas Buchli für Tenna und Beni Bühler für Valendas gewählt. Der Vorstand legt den Preis für Schwarzweissfotokopien auf CHF -.15, denjenigen für Farbkopien auf CHF -.30 fest. Andreas Hunger, Safien Platz, wird den Auftrag für das Projekt Einstellhalle für Gemeindefahrzeuge Tenna von Architekt Marcel Liesch übernehmen.

Die Sitzung vom 10. Oktober dient der Finanzplanung und der Budgetvorbereitung für das kommende Jahr. Dazu legt Heini Kehl eine Übersicht über die Gemeindefinanzrechnung per 30. September vor.

Am 14. Oktober nimmt der Vorstand Kenntnis einer nachträglichen Baumeldung von Reto Sutter. Dieser hat an seiner Hütte in Zalön auf Parzelle Nr. 311/12, Geb. 287, Solarpanels anbringen lassen. Für den Wärmeverbund Schulhaus Versam werden mit den Bezü gern Abnahmeverträge abgeschlossen. Das Projekt Raumplanung vergibt der Vorstand aufgrund von zwei vorliegenden Offerten an die STW AG für Raumplanung in Chur.

An der Sitzung vom 21. Oktober erteilt der Vorstand die Baubewilligung an Martin Buchli, Versam, für die Sanierung und Erweiterung des Grossviehstalls auf Parzelle 3048, Gebäude Nr. 48, in Versam. Ebenso erhält Marianne Stamm, Brugg, die kommunale Baubewilligung für den Wiederaufbau ihres Gartenhäuschens auf Parzelle 4144, Gebäude Nr. 354, in Valendas. Die BAB-Bewilligung und die Bewilligung der Feuerpolizei liegen vor. Von der

Baumeldung der Orange Communications AG, ihre Mobilfunk-Antenne auf dem Lüschrat auszutauschen nimmt der Vorstand zur Kenntnis.

An der Vorstandssitzung vom 23.Oktober wird an der Finanzplanung und Budgetvorbereitung gearbeitet.

www.safiental.ch

Demnächst wird die neue gemeinsame Homepage der Gemeinde Safiental und von Safiental Tourismus online sein, wobei aber noch nicht alle vorgesehenen Themen bereits dargestellt sind. Auf dem Gemeindeteil ist unter anderem geplant, die im Gemeindegebiet tätigen Vereine und Gewerbebetriebe vorzustellen. Dazu fehlt mir jedoch die Detailkenntnis. Deshalb lade ich hiermit die Vereinsverantwortlichen und Betriebsinhaber ein, mir entsprechende Unterlagen (Dokumente, Texte, Bilder und Links) zuzustellen. Am liebsten per E-Mail an heinz.seiler@safiental.ch, es geht aber auch per Post an Gemeindeverwaltung Safiental, Gemeindebüro Tenna, Mitte 19, 7106 Tenna. Ich kann nicht versprechen, dass alles gleich umgehend in die neue Homepage integriert wird, doch ich freue mich über Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit bestem Dank
Heinz Seiler

Kurtaxenabrechnung 2012/13

Mitte November erhalten diejenigen Beherberger, die bisher schon in einer der früheren Gemeinden Safien, Tenna, Valendas oder Versam Kurtaxeneinnahmen abrechneten, ein Deklarationsformular für die Abrechnungsperiode vom 1. Dezember 2012 bis 30. November 2013. Neu abrechnungspflichtige Beherberger können das Formular von der Homepage www.safiental.ch herunterladen oder bei der Gemeindeverwaltung Safiental, Gemeindebüro Tenna, Mitte 19, 7106 Tenna, Telefon 081 645 11 26, anfordern.

Zivilstandsnachrichten

Heirat

Die besten Glückwünsche übermitteln wir an zwei Paare zur Eheschliessung: Daniela und Erich Hunger Mark gaben sich das Ja-Wort am 17. August 2013, Fabia und Martin Langenberg Fenner am 26. Oktober 2013.

Geburtstage

Unsere besten Glückwünsche gehen an Marie Gartmann, Tenna/Flims zum 91. Geburtstag am 12. Oktober, Emma Zinsli, Zalön, zum 93. Geburtstag am 14. Oktober, Ursula Hunger, Safien Platz, zum 90. Geburtstag am 5. November, Paulina Joos-Kramer, Versam/Chur, zum 90. Geburtstag am 13. November, Barbara Bühler-Veraguth, Valendas, zum 85. Geburtstag am 22. November und an Otilia Buchli-Christoffel, Versam, zum 93. Geburtstag am 1. Dezember.

Todesfälle

Am 6. August verstarb in Chur im 84. Altersjahr Michel Buchli von Gün.
Am 11. August verstarb in Chur 90-jährig Christian Lötscher aus Arezen.
Am 1. September verstarb die 91-jährige Mara Buchli von Versam.
Am 30. September verstarb in Chur 73-jährig Erwin Cadonau von Safien.
Am 6. Oktober verstarb in Thusis im 90. Altersjahr Elsa Bösch aus Arezen.
Den trauernden Angehörigen bekunden wir unser Beileid.